



Europäisches Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Caspar Behme

Wintersemester 2023/24

Beihilfenrecht: Regulierungsziele



- Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen
- Beihilfen gefährden den fairen Wettbewerb, da sie den begünstigten Unternehmen einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber ihren Mitbewerbern verschaffen, daher:
 - Beihilfen grds. unzulässig (Art. 107 Abs. 1 AEUV)
 - Ausnahmsweise: Zulässigkeit von Beihilfen (Art. 107 Abs. 2 / Abs. 3 AEUV); Notifizierung / Genehmigung durch die Europäische Kommission (Art. 108 AEUV)
- Vermeidung eines Subventionswettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten, der dazu führt, dass (sinnvolle / zulässige) Beihilfen verpuffen

Beihilfenrecht: Beihilfetatbestand



- Sechs Tatbestandsmerkmale (Art. 107 AEUV)
- Zu prüfen ist, ob
 - ... ein Unternehmen oder Produktionszweig...
 - ... eine Begünstigung...
 - ... durch oder aus staatlichen Mitteln erhält...
 - ... die nur diesem zugutekommt (Selektivität)...
 - ... und die den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verfälscht...
 - ... sowie den Handel beeinträchtigt.

Beihilfenrecht: Beihilfetatbestand



- Unternehmen oder Produktionszweig
 - Unternehmen = „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ (EuGH NJW 2009, 1325); entscheidend ist, dass es sich um eine entgeltliche Tätigkeit handelt, für die es einen Markt gibt
 - Produktionszweig = Branche (z.B. Banken, Automobilhersteller, ...)
- Begünstigung
 - Begriff umfasst jegliche Art von wirtschaftlichem Vorteil; er ist „weiter als der Begriff der Subvention, denn er umfasst nicht nur positive Leistungen wie Subventionen selbst, sondern auch Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, welche ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat und die somit zwar keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen aber nach Art und Wirkung gleichstehen“ (EuGH Slg. 1961, 3, 43)
 - Keine Begünstigung, wenn sich der Staat wie ein privater Investor verhält (private investor test)

Beihilfenrecht: Beihilfetatbestand



- Durch staatliche oder aus staatlichen Mitteln
 - Einbeziehung auch solcher Beihilfen, die durch vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtungen gewährt werden
 - Staatliche Veranlassung (beherrschender Einfluss des Staates auf die betreffende Einrichtung genügt für sich allein nicht)
- Selektivität
 - Nicht erfasst sind allgemeine Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft
 - Eine Maßnahme ist selektiv, wenn sie geeignet ist, bestimmte Unternehmen gegenüber anderen zu begünstigen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Maßnahme verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden
 - Faktische Begünstigung einer bestimmten Branche genügt

Beihilfenrecht: Beihilfetatbestand



- Wettbewerbsverfälschung
 - Regelmäßig durch die Erfüllung der zuvor geprüften Tatbestandsmerkmale indiziert
 - Summarische Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse genügt
- Handelsbeeinträchtigung
 - Es genügt, dass sich der Handelsverkehr ohne die Gewährung der Beihilfe in einer anderen Weise entwickeln könnte (= potentielle Beeinträchtigung)
 - Entscheidend ist Beschränkung des grenzüberschreitenden Handels (Bsp.: Bezuschussung eines Freizeitbades durch die Stadt Dorsten, Entscheidung der Kommission v. 12.1.2001 – N 258/2000)

Beihilfenrecht: Genehmigungsfähige Beihilfen



- Arten von Beihilfen, die mit dem gemeinsamen Markt vereinbart sind (Art. 107 Abs. 2 AEUV); praktische Bedeutung gering
- Arten von Beihilfen, die mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sein können (Art. 107 Abs. 3 AEUV)
 - Ermessensentscheidung der Kommission
 - Genehmigung der Beihilfe setzt Anreizeffekt voraus („more economic approach“)
- Verfahren der Notifizierung und Genehmigung (Art. 108 AEUV)
- Rechtswidrige Beihilfen
 - Nichtigkeit des zugrunde liegenden zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts (§ 134 BGB)
 - Rechtswidrigkeit des zugrunde liegenden Verwaltungsaktes